

# Zweckverband ARA Sihltal

Adliswil Langnau Thalwil



## Statuten

01. Januar 2022



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Bestand und Zweck Organisation</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Organisation</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmung</b>	<b>4</b>
<b>2.2</b>	<b>Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b>	<b>5</b>
<b>2.3</b>	<b>Die Verbandsgemeinden</b>	<b>6</b>
<b>2.4</b>	<b>Die Kommission</b>	<b>7</b>
<b>2.5</b>	<b>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b>	<b>9</b>
<b>2.6</b>	<b>Prüfstelle</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Personal und Arbeitsvergaben</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Verbandshaushalt</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>13</b>

---



## **1 Bestand und Zweck Organisation**

### **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Adliswil, Langnau a.A. und Thalwil bilden unter dem Namen „Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Sihltal“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Adliswil.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Der Zweckverband betreibt, erneuert und erweitert eine zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) für die Verbandsgemeinden zur Reinigung von deren häuslichen und industriellen Abwässern (Anlage 1).

<sup>2</sup>Der Zweckverband führt einen generellen Entwässerungsplan auf Verbandsstufe (Verbands-GEP) als Grundlage für die Erstellung und Aktualisierung der kommunalen GEPs und der Dimensionierung und Steuerung der Gemeindeanlagen.

<sup>3</sup>Der Zweckverband handelt im Sinne der Nachhaltigkeit mit durch den Betrieb anfallender Energie bzw. fördert in geeigneter Form und gegen Entschädigung den Energieabsatz an Dritte.

<sup>4</sup>Der Zweckverband kann unter Beachtung dieser Statuten Einrichtungen und Dienste schaffen, um nebst den Kernaufgaben auch weitere unter den Verbandszweck fallende untergeordnete Aufgaben im Bereich Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden auszuführen.

### **Art. 3 Pflichten der Gemeinden**

Den Verbandsgemeinden kommen im Rahmen des Betriebs der ARA Sihltal insbesondere folgende Pflichten zu:

1. Sie erstellen und aktualisieren ihren kommunalen GEP gemäss den Vorgaben des übergeordneten Verbands-GEP.
2. Sie dimensionieren, unterhalten und betreiben ihre Anlagen der Siedlungsentwässerung nach den Vorgaben des Verbands-GEP.
3. Sie führen nur Abwässer zu, welche die Zuleitungskanäle und die ARA weder baulich noch betrieblich beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen und welche in der ARA ohne besondere Einrichtungen und Massnahmen hinreichend gereinigt werden können.
4. Sie beheben Störungen in ihren Anlagen, die den Betrieb der ARA gefährden oder beeinträchtigen auf eigene Kosten.
5. Sie stellen sicher, dass Grosseinleiter und Starkverschmutzer ihre Abwassermenge und ihre Schmutzstoff-Frachten möglichst kontinuierlich einleiten, kontrollieren und damit auch messen.
6. Sie sorgen für den fachgemässen Zustand relevanter Abwasser(vor-)behandlungen bzw. Entwässerungsanlagen Dritter.

7. Sie konsultieren für Neuanschlüsse bzw. Zustandsänderungen bestehender Anschlüsse mit Abwasser besonderer Zusammensetzung oder relevanten Frachten die Kommission. Gefährdet das veränderte Abwasser die Funktionstüchtigkeit und den Dauerbetrieb der ARA, kann der Zweckverband verbindliche Auflagen formulieren.
8. Für den Betrieb und den Unterhalt des Verbandskanals ist die Standortgemeinde verantwortlich. Die Verbandsgemeinden erteilen einander alle notwendigen Anschluss- und Durchleitungsrechte.

#### **Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## **2 Organisation**

### **2.1 Allgemeine Bestimmung**

#### **Art. 5 Organe**

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die ARA-Kommission (im Folgenden: Kommission genannt);
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

#### **Art. 6 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Kommission und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 7 Entschädigung**

Für die Entschädigung der Mitglieder der Kommission, der beigezogenen Beratenden und der Mitglieder der RPK erlässt die Kommission ein Entschädigungsreglement, das sich an das Entschädigungsreglement der Gemeinde Adliswil anlehnt und der Genehmigung durch die Gemeindevorsteherchaften bedarf.

#### **Art. 8 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Betriebsleiterin/stellvertretende Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter/stellvertretende Betriebsleiter gemeinsam.

<sup>2</sup>Die Kommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 9 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

### **Art. 10 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

### **Art. 11 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Kommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat von Adliswil als Vorsteherschaft der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen sowie die Gemeinde Adliswil und eine weitere Gemeinde zustimmen.

### **Art. 12 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.

### **Art. 13 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'250 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Volksinitiative gemäss Art. 9 eingereicht wird.

## **2.3 Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Kommission aus.

### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 3 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000, soweit nicht die Kommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 400'000;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
9. die Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Mitglieder der Kommission, deren Beratende und der RPK.

### **Art. 16 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Stadt Adliswil und eine weitere Zweckverbandsgemeinde zugestimmt haben.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

## **2.4 Die Kommission**

### **Art. 17 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Kommission besteht aus 6 Mitgliedern, wobei die Stadt Adliswil 3, die Gemeinde Langnau 2 und die Gemeinde Thalwil 1 Vertreter entsenden.

<sup>2</sup>Die Gemeindevorsteherchaft jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein(e) Mitglied(er) und deren Stellvertretung.

<sup>3</sup>Die Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

### **Art. 18 Konstituierung**

<sup>1</sup>Die Kommission konstituiert sich selbst. Als Vorsitzende oder Vorsitzender ist jedoch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Adliswil zu wählen.

<sup>2</sup>Das amtsälteste Mitglied übernimmt für die Konstituierung das Tagespräsidium.

### **Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

### **Art. 20 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Der Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
6. Erlass des Vollzugsreglements betreffend Finanzierung der Betriebskosten
7. Erlass des Entschädigungsreglements für die Mitglieder der Kommission, deren Beratenden und der RPK
8. Schaffung von neuen Stellen
9. Ernennung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters

<sup>2</sup>Der Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

## **Art. 21 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Der Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt Fr. 400'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt Fr. 150'000 pro Jahr.

<sup>2</sup>Der Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 400'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000;
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 400'000.
5. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 3'000'000.

## **Art. 22 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Die Kommission setzt eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter ein, die oder den sie mit den für die Geschäftsleitung notwendigen Befugnissen ausstattet.

<sup>2</sup>Das Sekretariat wird durch eine Mitarbeiterin, einen Mitarbeiter der Kläranlage oder der Stadt Adliswil besorgt.

<sup>3</sup>Die Leiterin oder der Leiter Finanzen der Stadt Adliswil führt die Verbandsrechnung.

<sup>4</sup>Die Kommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihrer Ausschüsse oder an die Verbandsangestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>5</sup>Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und ihre Ausschüsse und an die Verbandsangestellten delegiert, in einem Erlass.

## **Art. 23 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Die Kommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen. Über nicht angekündigte Geschäfte kann nur bei Einverständnis aller Mitglieder beschlossen werden.

## **Art. 24 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup>Über die Verhandlungen der Kommission ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zur Abnahme vorzulegen ist.

<sup>3</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>4</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Als RPK des Zweckverbands ist die RPK der Stadt Adliswil tätig. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen.

### **Art. 26 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 27 Beschlussfassung**

Es gelten die Regelungen zur Beschlussfassung der RPK der Stadt Adliswil.

### **Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt die Kommission der RPK die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

## **Art. 29 Prüfungsfristen**

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte innert maximal 60 Tagen.

### **2.6 Prüfstelle**

## **Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet der Kommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

## **Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle**

Die Kommission und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

### **3 Personal und Arbeitsvergaben**

## **Art. 32 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Stadt Adliswil.

## **Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

### **4 Verbandshaushalt**

## **Art. 34 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Kommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

## **Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup>Der Zweckverband unterhält und betreibt (gemäss Anlage 4):

1. die ARA,
2. die Anlagesteuerung
3. Sonderbauwerke mit maschinellen Einrichtungen.

<sup>2</sup>Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden nach den Verursacher- und dem Kostendeckungsprinzip.

<sup>3</sup>Die Stadt Adliswil erhält zulasten der Betriebsrechnung eine von der Kommission beantragte und von den Gemeinden genehmigte Pauschalentschädigung für die Führung des Sekretariates und der Verbandsrechnung sowie der Rechnungskontrolle.

<sup>4</sup>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden aufgrund des abflussrelevanten Wasserverbrauchs und der abflussrelevanten Oberfläche im Einzugsgebiet (nach den reduzierten Flächen der Regenbecken) getragen. Der Wasserverbrauch wird mit 80% und die abflussrelevante Fläche mit 20% bewertet. Der Wasserverbrauch wird von der Kommission jährlich aufgrund der aktuellen Erhebungen per 31. Dezember berechnet. Das Vollzugsreglement regelt die Details der Berechnung und Erhebung, einschliesslich Starkverschmutzer und berücksichtigt das Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute.

<sup>5</sup>Die Aufwendungen, welche für die Reinigung von speziell verschmutzten Abwässern entsteht, die bei der ARA besondere Einrichtungen erfordern oder vermehrte Betriebskosten verursachen, trägt diejenige Gemeinde, welche diese Abwässer einleitet.

<sup>6</sup>Können ausserordentliche Ausbauten und Optimierungen eindeutig einem Verursacher zugewiesen werden, so sind die dadurch ausgelösten Kapitalfolgekosten durch die Gemeinde zu tragen, welche diese Abwässer des Verursachers einleitet.

<sup>7</sup>Der Verteilschlüssel wird von der Kommission jährlich aufgrund der aktuellen Erhebungen auf den 31. Dezember berechnet.

### **Art. 36 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband erstellt und bezahlt Investitionen in (gemäss Anlage 4):

1. die ARA
2. den Verbandskanal
3. die Anlagesteuerung der Sonderbauwerke

<sup>2</sup>Die übrigen Investitionen in die Sonderbauwerke gehen zu Lasten der Standortgemeinde.

<sup>3</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

<sup>4</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

### **Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup>Die im Verbandseigentum befindlichen Anlagen bestehen aus folgenden Teilen:

1. ARA gemäss Anlage 1:
  - a. Grundstücke Kat.-Nr. 5613 und 5608 (Bruchstrasse) und 5607 (Fortsetzung Bruchstrasse, im Gesamteigentum)
  - b. Zufahrtsbrücke über die Sihl
  - c. Auslaufkanal von der ARA bis zur Sihl

2. Verbandskanal gemäss Anlage 2 und 4
3. Anlagesteuerung der Sonderbauwerke gemäss Anlage 4
4. Die auf Rechnung des Verbandes erworbenen Grundstücke, erstellten Anlagen und angeschafften beweglichen Einrichtungen

<sup>2</sup>Sämtliche Sonderbauwerke ausserhalb der ARA befinden sich im Eigentum der Standortgemeinde (Anlage 2)

<sup>3</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>4</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

## **Art. 38 Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem jeweils angewendeten Betriebskostenverhältnis gemäss Art. 35.zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

<sup>3</sup>Für Schäden, die dem Verband durch Zuleitung gefährlicher Stoffe unmittelbar oder mittelbar entstehen, haftet die einleitende Gemeinde unter dem Vorbehalt des Rückgriffs auf fehlbare Dritte.

## **5 Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 39 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Kommission oder von Angestellten, denen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen wurden, kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Kommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Kommission kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6 Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 41 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Kommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 42 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten per 31. Dezember des Vorjahres.

## **7 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 43 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen und Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

#### **Art. 45 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 15. Oktober 1959 mit den Teilrevisi-  
onen vom 13.03.1974, 17.09.1997, 11.03.2009 und 28.06.2017 aufgehoben.

---

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 13. Juni 2021

Die Präsidentin:

Der Betriebsleiter/Sekretär:

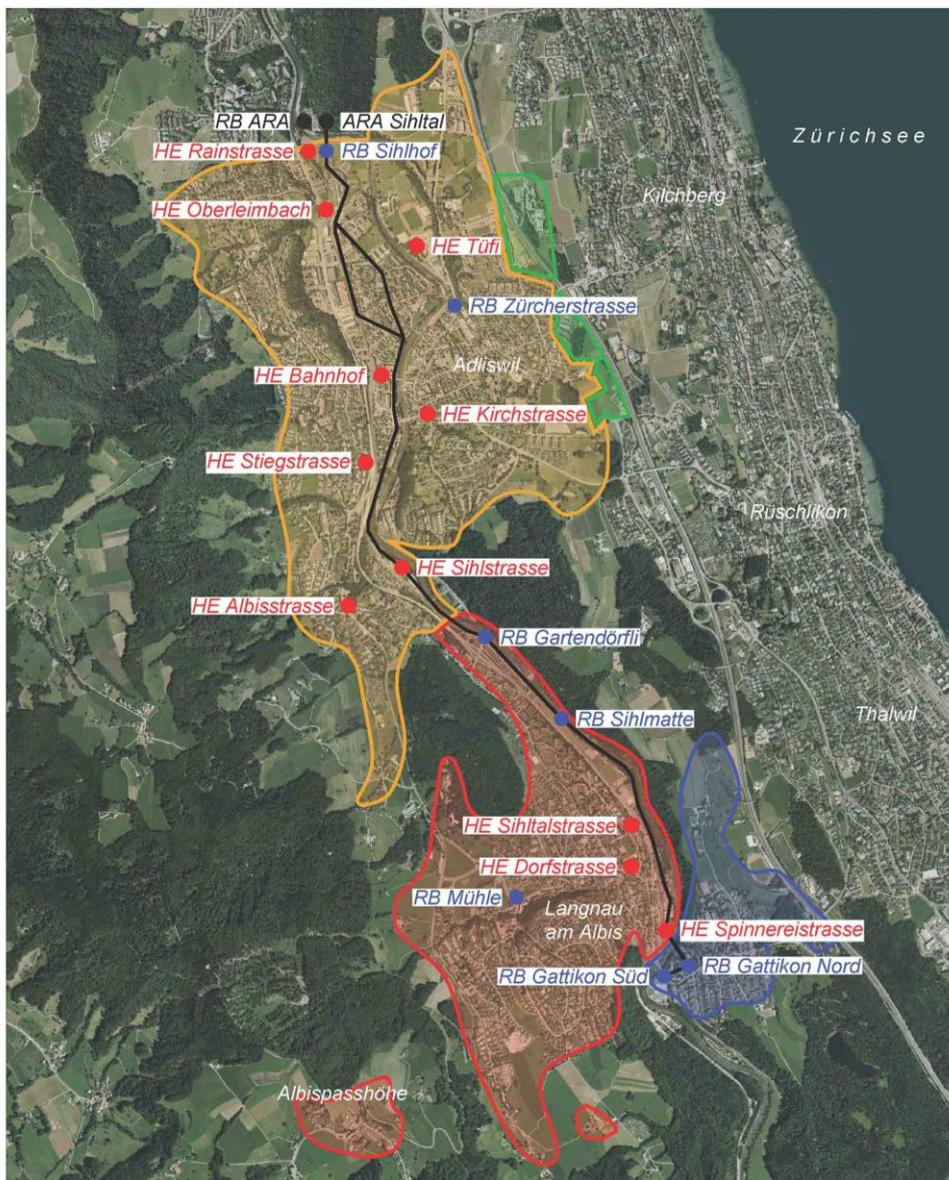
Carmen Marty Fässler

Benno Maissen

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich  
RRB Nr. 1167 vom 27. Oktober 2021



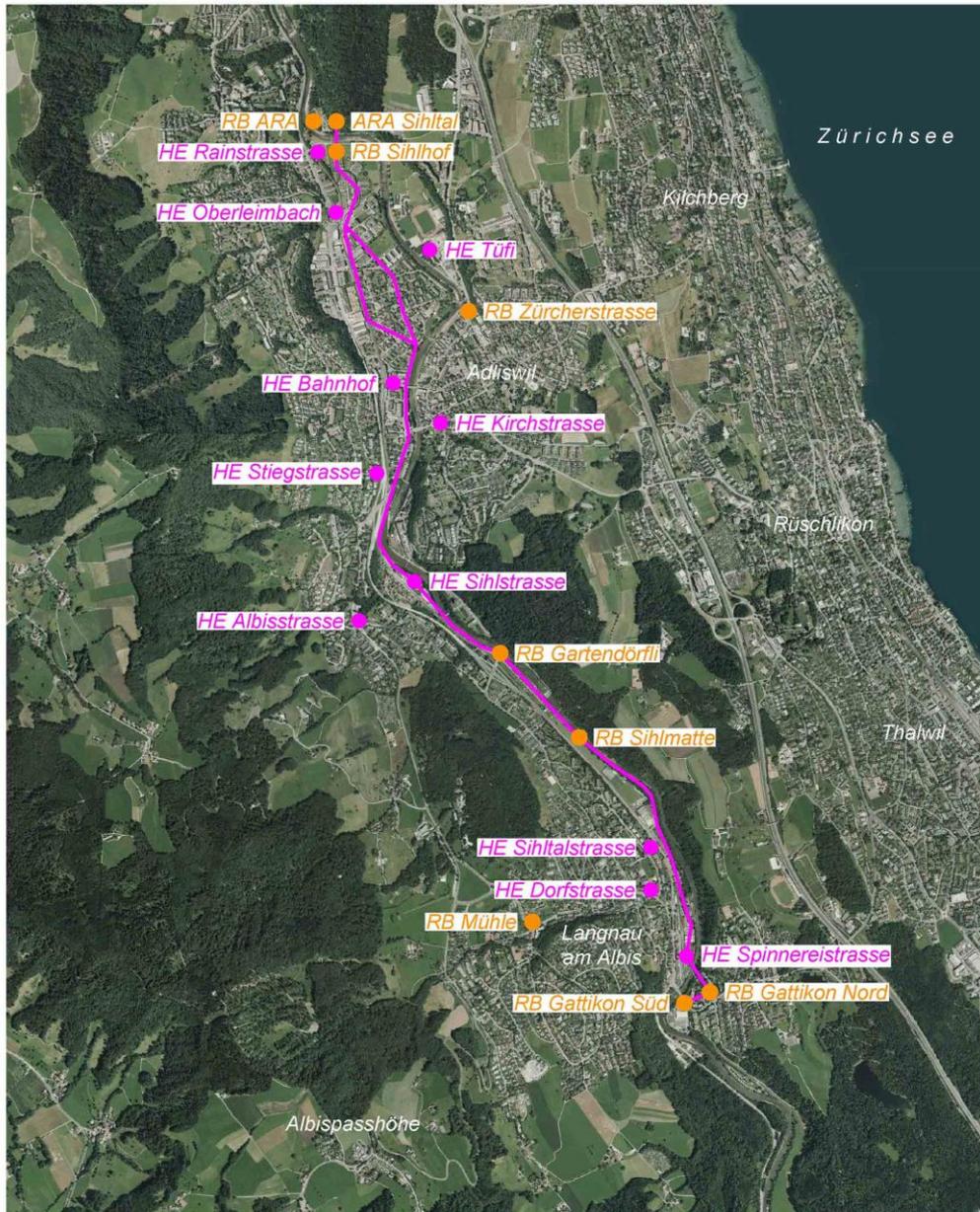
Anlage 2: Verbands-Einzugsgebiet mit „Eigentumsübersicht“



Legende

	Verbandskanal		RB Regenbecken
	Sonderbauwerke Gemeinde, Mitsprache Verband (Ausrüstung)		HE Hochwasserentlastung
	Sonderbauwerke Gemeinde, ohne Ausrüstung		ARA Abwasserreinigungsanlage
	Verbandsgebiet		
	Kilchberg mit Anschluss an Adliswil		

### Anlage 3: Kanalisationsbauwerke mit Regelung „Betrieb und Unterhalt“



Legende

Betrieb und Unterhalt durch:

- Verband
- Gemeinde